

SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Andreas Knoche
Rathaus
Katharinenstraße 7
61476 Kronberg im Taunus

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

16. September 2020

Antrag betr. Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Kronberg

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte leiten Sie den nachfolgenden Antrag den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung zu:

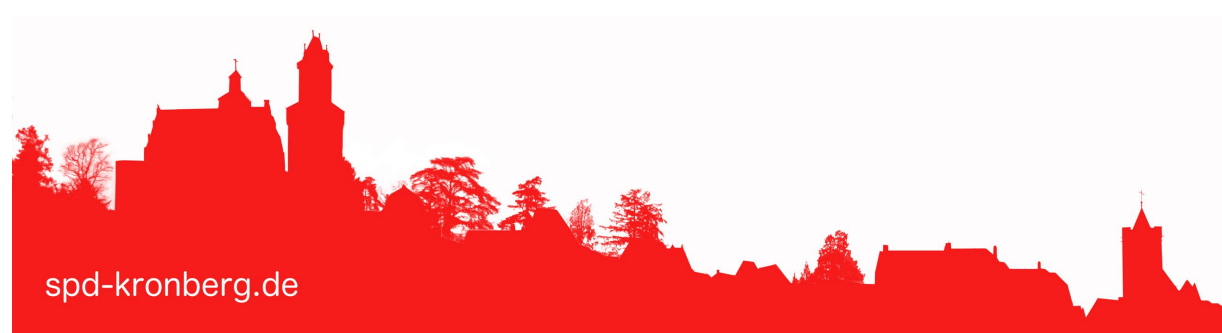
Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den anliegenden Vorschlag zur Änderung der Stellplatzsatzung zu prüfen und in einer geprüften rechtskonformen Fassung der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Die derzeit gültige Stellplatzsatzung stammt aus dem Jahr 2004 und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Sie trägt dem sich ändernden Mobilitätsverhalten der Bürger*innen nicht Rechnung, die in der Zwischenzeit auch mehr auf das Fahrrad umsteigen. Zugleich soll in Zukunft bei Neubauten durch die Vorsehung von Vorrichtungen für Anschlüsse für Elektrofahrzeuge der geänderten Mobilität bei KFZ-Nutzern Rechnung getragen werden.



Neue Elemente in der Satzung sind:

Carsharing als Maßnahme des Mobilitätsmanagements

Wenn ein qualifiziertes Konzept für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements im Rahmen neuer Bauvorhaben vorgelegt wird, kann die Stellplatzherstellung zu maximal 30 % ausgesetzt werden. Die Regelung in der Stellplatzsatzung zur Anwendbarkeit eines Mobilitätskonzepts ist unverbindlich und wird an eine Einzelfallentscheidung (fachliche Beurteilung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens) geknüpft. Es müssen mindestens zwei der im Leitfaden beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

- Einzelne Carsharingfahrzeuge können jeweils nur von einer Person genutzt werden und stellen deswegen keine Maßnahme dar, die den Stellplatzbedarf nachhaltig reduzieren kann.
- Ein Mobilitätskonzept, das bestimmte Anforderungen erfüllt, kann auf das Mobilitätsverhalten eines größeren Nutzerkreises Einfluss ausüben.
- Durch Maßnahmen wie Job-/Mietertickets, Pedelec-/Lastenradverleih, Carsharing etc., die in Kombination ein Mobilitätskonzept beschreiben, werden Alternativen zum motorisierten Individualverkehr geschaffen, die eine Reduktion der Stellplatzanzahl rechtfertigen.

Ersetzungsbefugnis

Die von der Hessischen Bauordnung (HBO) neue vorgesehene Ersetzungsbefugnis (Ersatz von Stellplätzen für Pkw durch Fahrradabstellplätze) wird von 25 % auf 15 % reduziert. Mit der Ersetzungsbefugnis wird der Radverkehr gefördert. Der verringerte Umfang dieser Möglichkeit soll sicherstellen, dass weiterhin ausreichend PKW-Stellplätze hergestellt werden.

Elektromobilität

- Ab einem Bedarf von 20 Stellplätzen soll ¼ der Stellplätze mit einer Stromzuleitung versehen werden. Hierunter fallen neben Rohrrohren auch ausreichend dimensionierte Stromanschlüsse (Kabel).
- Die Schaffung der Grundvoraussetzungen für die Installation von Ladesäulen bei Neubauten trägt zur Förderung der Elektromobilität bei.
- Teurere Installationen wie Wallboxen etc. müssen bei Bedarf durch die Nutzer selbst installiert werden.

Berücksichtigung des geförderten Wohnungsbaus

Zusammenfassend die Ziele des Vorschlags der neuen Stellplatzsatzung:

- Effizienter Umgang mit der begrenzten Ressource „Fläche“
- Nachverdichtung erleichtern und Grünräume schützen
- Kosteneinsparung bei Bauvorhaben ermöglichen
- Flexible Reaktion auf örtliche Gegebenheiten (unterschiedliche Mobilitätsangebote)
- Berücksichtigung veränderten Mobilitätsverhaltens

SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kronberg im Taunus

Wolfgang Haas
kommissarischer Fraktionsvorsitzender



Thomas Kämpfer
Ortsvorsteher Kronberg-Kernstadt

Anlage

Vorschlag für eine Satzung der Stadt Kronberg über Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze

§ 1

Stellplatz- und Fahrradabstellplatzpflicht

(1) Für das Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderungen, sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

(2) Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder Änderungen in ihrer Benutzung sind nur zulässig, wenn Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Maßgebend ist hierbei die Differenz zwischen der Anzahl der nach dieser Satzung für die geänderte bzw. geplante Anlage bzw. Nutzung notwendigen Stellplätze und der Anzahl der nach dieser Satzung für die bestehende Anlage bzw. Nutzung notwendigen Stellplätze.

(3) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder.

(4) Abweichende Festsetzungen im Sinne des § 12 Abs. 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Abweichungen bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeuge bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für 1 Personenkraftwagen oder
1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Bus mit höchstens 9 Sitzplätzen oder
1 Anhänger je 25 qm,

2. Für Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 7,5 t
Gesamtgewicht je 50 qm,

3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 7,5t Gesamtgewicht
oder Omnibusse je 100 qm,

4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder
1 Sattelkraftzeug oder
1 Gelenkomnibus je 150 qm.

(2) Für Stellplätze und Fahrradabstellplätze gilt: PKW-Stellplätze müssen in Längsaufstellung mindestens 6 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Stellplätze in Schräg- und Senkrechtaufstellung müssen mindestens 2,50 m breit sein. Die Mindestbreite der Zufahrt zu Stellplätzen beträgt 3,00 m.

(3) Die Summe der Breite aller Zufahrten zu Stellplätzen von öffentlichen Verkehrswegen aus darf bei nicht-gewerblich genutzten Baugrundstücken je Baugrundstück 6 m und bei gewerblich genutzten Baugrundstücken 9 m nicht übersteigen. Dies gilt auch für Stellplätze, die direkt an öffentliche Verkehrswege grenzen.

(4) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.

(5) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

§ 3

Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat der Stadt Kronberg (Taunus) zugelassen oder gefordert werden.

(2) Bei gewerblichen Nutzungen sollen zur Feststellung des Mehr- oder Minderbedarfs an Stellplätzen betriebliche Abläufe berücksichtigt werden. Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungseinheit gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem zu erwartenden Bedarf. Die Richtwerte der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr durch Lastkraftwagen ist eine ausreichende Zahl entsprechender Stellplätze herzustellen.

(5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Omnibusse ist eine ausreichende Anzahl entsprechender Stellplätze herzustellen.

(6) Bei der Stellplatzberechnung ist je Gebäude ab dem Wert fünf der ersten Nachkommastelle auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Bei der Fahrradabstellplatzberechnung ist auf volle Fahrradabstellplätze aufzurunden.

(7) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 im Geltungsbereich der in den Anlagen 2 a und 2 b ausgewiesenen Flächen wird bestimmt, dass die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen für Pkw auf dem Grundstück bzw. auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung für Maßnahmen gemäß

Anlage 1, Ziff. 1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 6.1 und 6.3 nur zu 50 % nachgewiesen werden müssen. Die Anlagen 2 a und 2 b sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Verringerung der Stellplatzpflicht

(1) In den drei Zonen gemäß Anlage 2 reduziert sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze bis zu 30 % aufgrund der Anbindung durch Stationen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖV). Satz 1 gilt nicht in den Ortskernen sowie der Altstadt und dem Innenbereich gemäß Anlage 2.

(2) Bis zu fünfzehn Prozent der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Ortskernen sowie der Altstadt und dem Innenbereich gemäß Anlage 2. Eine gleichzeitige Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(3) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann zu maximal 30 % ohne Zahlung eines Ablösebetrags ausgesetzt werden, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vom Bauherrn mit dem Bauantrag vorgelegt wird. Dieses muss den Nachweis über die Verringerung des Stellplatzbedarfs durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements beinhalten. Das Mobilitätskonzept wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die Änderung oder Auflösung des Mobilitätskonzepts wird wie eine Nutzungsänderung behandelt und muss bei der Stadt Kronberg im Taunus beantragt werden.

(4) Der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge wird für den öffentlich geförderten Wohnungsbau um 30 % verringert. Bei Erweiterung bestehender geförderter Objekte ist das Gesamtobjekt Bezugsgröße für den nach Satz 1 verringerten Stellplatzbedarf. Eine zusätzliche Reduzierung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 ist möglich.

§ 5

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sofern zumutbar, dürfen sie auch in einer Entfernung von höchstens 300 m Fußweg vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Sie müssen ohne Überqueren anderer Stellplätze erreichbar sein. Zwei Stellplätze, die einer Wohnung zugewiesen sind, können von dieser Regelung abweichen.

(2) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie dürfen auch in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(3) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über Rampen oder über Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden, sofern es sich um eine Herstellung außerhalb des Gebäudes handelt. Die Erreichbarkeit der

Fahrradabstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche ist alternativ durch einen ausreichend dimensionierten Aufzug herzustellen (Mindestmaße 2 m x 1 m). Kellerbereiche von Gebäuden mit Abstellräumen für Fahrräder, die über Türen mit brandschutztechnischer Qualität erreichbar sind, sind zu vermeiden. Werden Feststellanlagen oder automatische Türöffner vorgehalten, kann von dieser Regelung ausnahmsweise abgewichen werden. Bei Anordnung von mehr als 10 Fahrradabstellplätzen unter bzw. über Geländeniveau sind Schieberampen mit max. 20° Neigung (26,8 % bis 36,4 % Steigung) erforderlich. Bei bis zu 10 Fahrradabstellplätzen genügen Treppen mit seitlichen Rampen. Die Anforderungen an Rampen gelten nicht für die in Anlage 2 definierten Ortskerne sowie der Altstadt und dem Innenbereich.

(4) Stellplätze für Besucher von Wohngebäuden sowie Fahrradabstellplätze für Besucher aller Nutzungen müssen oberirdisch hergestellt werden. Sie müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich Besuchern überlassen werden. Besucherstellplätze anderer Nutzungen, die unterirdisch hergestellt werden, sind so zu kennzeichnen, dass ihre unmittelbare Zugänglichkeit deutlich erkennbar ist. Nicht zulässig sind Besucherstellplätze, die über maschinenbetriebene Stellplatzanlagen (z. B. Doppelparker) erreicht werden.

Stellplätze und Fahrradabstellplätze für Besucher, die diesen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, können nach § 6 abgelöst werden.

(5) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Niederschläge müssen in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden können.

Zur Reduzierung der Flächenversiegelung sollte eine Teilbefestigung von Stellplätzen mittels Errichtung zweier Fahrspuren der Vollbefestigung Vorrang gewährt werden.

(6) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher zu gliedern und abzuschirmen. Je 5 Stellplätze sowie je 50 Fahrradabstellplätze ist zwischen oder neben den Stellplätzen ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 m² sowie einem Bodenvolumen der Pflanzgrube von 12 m³ zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

(7) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Rahmengrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Eine Anschliebmöglichkeit von Fahrradrahmen und Laufrad muss sichergestellt sein. Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern hervorrufen können. Fahrradabstellplätze im Freien und ihre Zu- und Abfahrten sind ausreichend zu beleuchten.

(8) Tiefgaragen und Teile von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind, soweit die Dachoberflächen nicht als Stellplatzfläche genehmigt sind, mit einer Erdüberdeckung in einer Höhe von mindestens 0,8 m auszuführen. Die Oberflächen sind gärtnerisch anzulegen. Flachdächer oberirdischer Garagenanlagen über 100 m² Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.

(9) Bei Vorhaben ab einem festgestellten Stellplatzbedarf von 20 Stellplätzen sollen mindestens 25 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.

(10) Bei Vorhaben ab einem festgestellten Abstellplatzbedarf von 20 Fahrradabstellplätzen muss ein Witterungsschutz vorgehalten werden. Dabei müssen 75 % der Fahrradabstellplätze über eine Überdachung oder Einhausung verfügen.

§ 6

Ablösen der Stellplatzverpflichtung

(1) Die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann durch Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt Kronberg im Taunus abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen sowie Fahrradabstellplätzen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Die Ablösung von Fahrradabstellplätzen ist ausschließlich in den Gebieten gemäß Anlage 2a und 2b dieser Satzung zulässig.

(2) Ein Anspruch auf Ablöse besteht nicht.

(3) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Parkraumsituation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkeinrichtungen in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden.

(4) Hergestellte und per Baulast gesicherte Stellplätze können ausnahmsweise nachträglich, jedoch frühestens nach 5 Jahren abgelöst werden, wenn im näheren Umfeld (quartiersbezogen) ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 7

Höhe des Ablösebetrages

(1) In Anlehnung an die stark differierenden Bodenwerte im Bereich der Stadt Kronberg im Taunus werden für die Bemessung der Ablösesumme zwei Zonen festgesetzt. Die Grenzen der Zone I sind in der Karte gem. Anlage 3 eingetragen. Alle Bereiche außerhalb dieser umgrenzten Zone I sind der Zone II zugeordnet. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Ablösesumme beträgt je Stellplatz:

	in Zone II	in Zone I
gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1	€ 12.500,00	€ 15.000,00
gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2	€ 25.000,00	€ 30.000,00
gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3	€ 50.000,00	----
gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 4	€ 75.000,00	----

Der Ablösebetrag für Fahrradabstellplätze beträgt 1.000 EUR pro Fahrradstellplatz.

(3) Vor Zahlung des Ablösebetrages darf eine Baugenehmigung nicht erteilt werden. In den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO ist der Ablösebetrag bis zum Baubeginn zu zahlen.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen:

a) § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet ohne Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

b) § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

c) § 4 Abs. 3 Änderungen des genehmigten Mobilitätskonzepts vornimmt oder dieses auflöst, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder abgelöst zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus.

Anlage 1

1. Wohngebäude

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
1.1	Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1 je Wohnung bis 140 qm Wohnfläche 2 je Wohnung ab 140 qm Wohnfläche (gefangener Stellplatz ist zulässig)	–	3 je Wohnung	–
1.2	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen:				
	Wohnungen bis 45 qm Wohnfläche	1,2	10	1	20
	Wohnungen bis 90 qm Wohnfläche	2,0	10	2	20
	Wohnungen über 90 qm Wohnfläche	2,0	10	3	20
1.3	Einzimmer-Apartments (z.B. Mikroapartments)	1 je Appartement	10	1 je Appartement	10
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	–	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 40 qm Schlafräumfläche	75	2 je 3 Betten	20
1.6	Wohnheime für Studentinnen- u Studenten sowie Schwestern und Pfleger	1 je 15 qm Wohnfläche	10	2 je 3 Betten	20
1.7	Arbeitnehmer/-innenwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mindestens 3	20	1 je 2 Betten	20

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je angefangene 35 qm Nutzfläche	20	1 je 40 qm Nutzfläche	20
2.2	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z.B. Arztpraxen, Bankfilialen)	1 je angefangene 25 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75	1 je 30 qm Nutzfläche	75

3. Verkaufsstätten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
3.1	Einzelhandelsbetriebe bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je angefangene 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden *4	75	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche *4	75
3.2	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 je angefangene 25 qm Verkaufsnutzfläche *4	90	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche*4	90
3.3	Getränkemärkte	1 je angefangene 35 qm Verkaufsnutzfläche *4	90	1 je 100 qm	

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze	90

4.3	Gemeindekirchen und vergleichbare Versammlungsstätten von Religionsgemeinschaften	1 je 25 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten von Religionsgemeinschaften von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze	75

5. Sportstätten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze sowie Sportparks	1 je 250 qm Sportfläche *5	–	1 je 250 qm Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 je 250 qm Sportfläche *5 , zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	–	1 je 250 qm Sportfläche	zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche *5	–	1 je 50 qm Hallenfläche	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen	1 je 50 qm Hallenfläche *5 zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	–	1 je 50 qm Hallenfläche	zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.5	Fitness, Sauna und Tanzschulen	1 je angefangene 20 qm	–	1 je 40 qm	80
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche	–	1 je 200 qm Grundstücksfläche	–
5.7	Hallenbäder	1 je 7 Kleiderablagen	–	1 je 7 Kleiderablagen	–
5.8	Bowling-/ Kegelbahnen	4 je Bahn	–	1 je Bahn	–

6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Tagungsstätten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/ -innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/ -innen in %
6.1	Gaststätten	1 je 10 qm Gaststättennutzfläche *4	75	1 je 10 qm Gaststättennutzfläche *4	90
6.2	Diskotheken	1 je 6 qm Gaststättennutzfläche *4	75	1 je 6 qm Gaststättennutzfläche *4	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Tagungsstätten Serviced Apartments / Boardinghouses	1 je 2 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	75	1 je 10 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	–
6.4	Jugendherbergen	1 je 30 qm Schlafraumfläche	75	1 je 10 Betten	

7. Krankenanstalten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/ -innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/ -innen in %
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Privatkliniken, Schwerpunktkrankenhäuser)	1 je 4 Betten	50	1 je 40 Betten	50
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalt für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	25	1 je 50 Betten	90
7.4	Pflege-, Senioren- und Behindertenheime	1 je 8 Betten	75	1 je 50 Betten	75

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/ -innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/ -innen in %
8.1	Grundschulen	1 je Schulkasse	–	1 je 3 Schüler/-innen	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	–	1 je 3 Schüler/-innen	–
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 1 Schulklasse	–	1 je 15 Schüler/-innen	–
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 8 Studierende	–	1 je 3 Studierende	–
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen	1 je Gruppe, jedoch mindestens 2	–	2 je Gruppe, jedoch mindestens 4	10
8.6	Jugendfreizeitheime und vergleichbare Einrichtungen	1 je 15 Besucher/-innenplätze	–	1 je 5 Besucher/-innenplätze	10

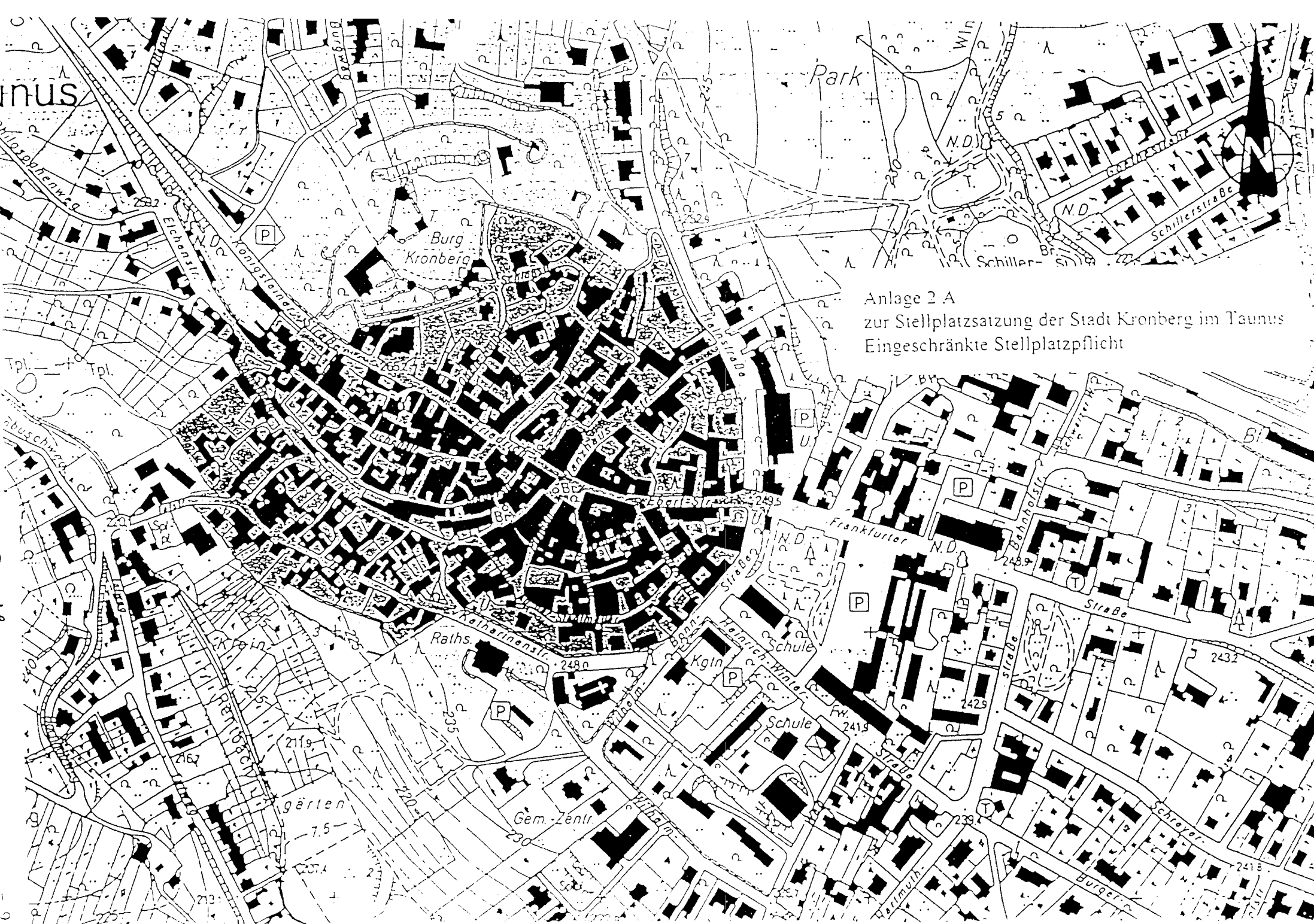
9. Gewerbliche Anlagen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *1	30	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *1	–
9.2	Handwerksbetriebe mit regem Publikumsverkehr (Frisör u.ä.)	1 je angefangene 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 *1	50	1 je angefangene 20 qm Nutzfläche *1	50
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsfläche	1 je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *1	–	1 je 150 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte *1	20
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	–	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	–
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	–	–	–
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 je Waschanlage *2	–	–	–
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	–	–	–
9.8	Spiel- und Automatenhalle, Wettbüro, Vergnügungsstätte *6	1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze *3	90	1 je 10 qm Nutzfläche*3	90

10. Verschiedenes

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucher/-innen in %
10.1	Kleingartenanlage	1 je 3 Kleingärten	–	–	–
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–	1 je 750 qm Grundstücksfläche	90

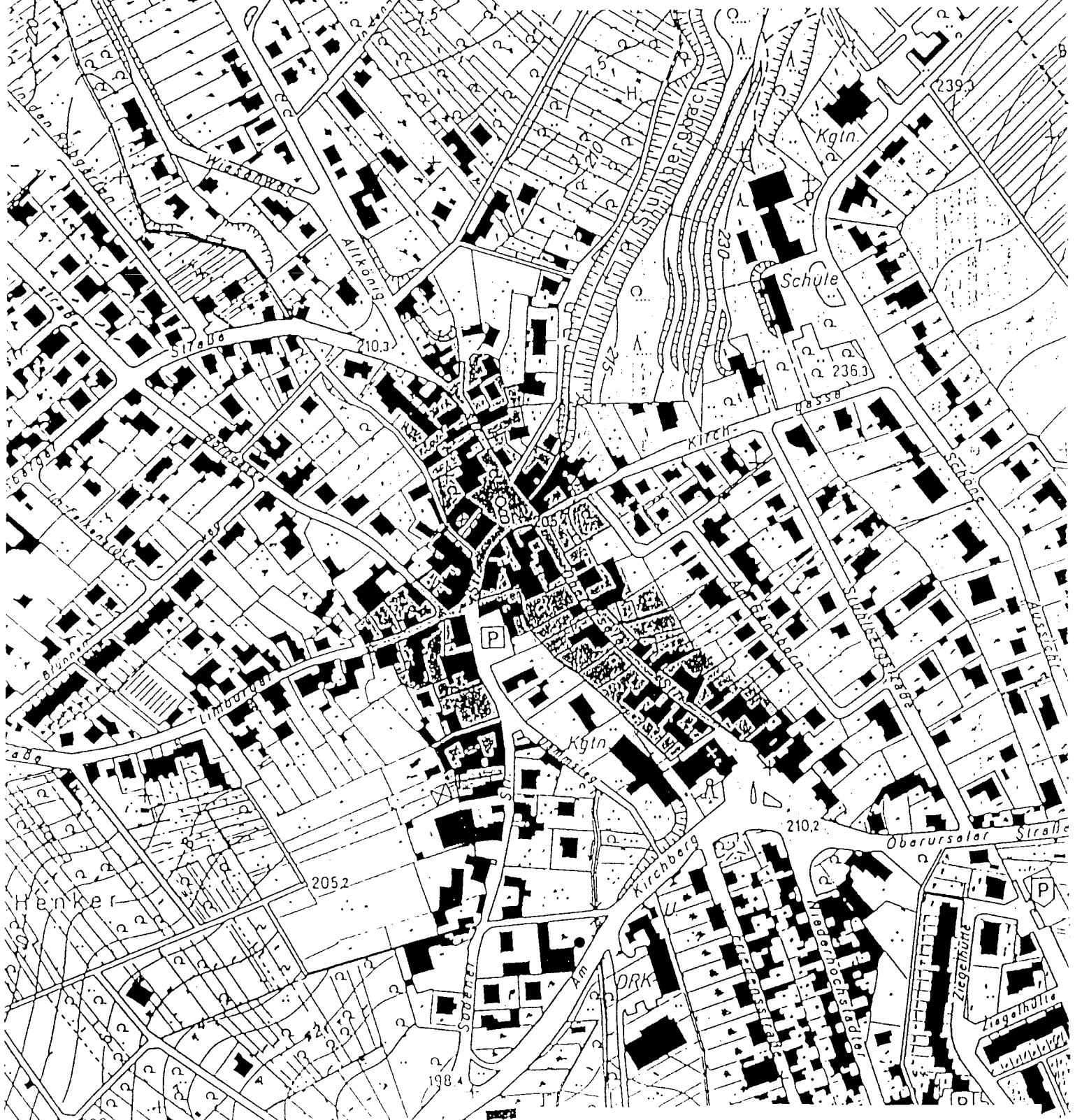
- * **1** Der Stellplatz- oder Fahrradstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- * **2** Für Waschstraßen ist anstelle von Stellplätzen ein Stauraum für mindestens 10 Fahrzeuge herzustellen.
- * **3** Bei der Berechnung der Spielhallen - Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- * **4** Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Stellplatzanlagen
- * **5** Grundfläche aller der Sportnutzung dienenden Flächen oder Räume mit Ausnahme von Fluren, Zuwegungen, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Stellplatzanlagen
- * **6** Vergnügungsstätte im planungsrechtlichen Sinn: Sammelbegriff für Gewerbebetriebe besonderer Art, bei denen die kommerzielle Unterhaltung des Besuchers im Vordergrund steht bzw. die in unterschiedlicher Ausprägung ein gewinnbringendes Freizeitangebot vorhalten.

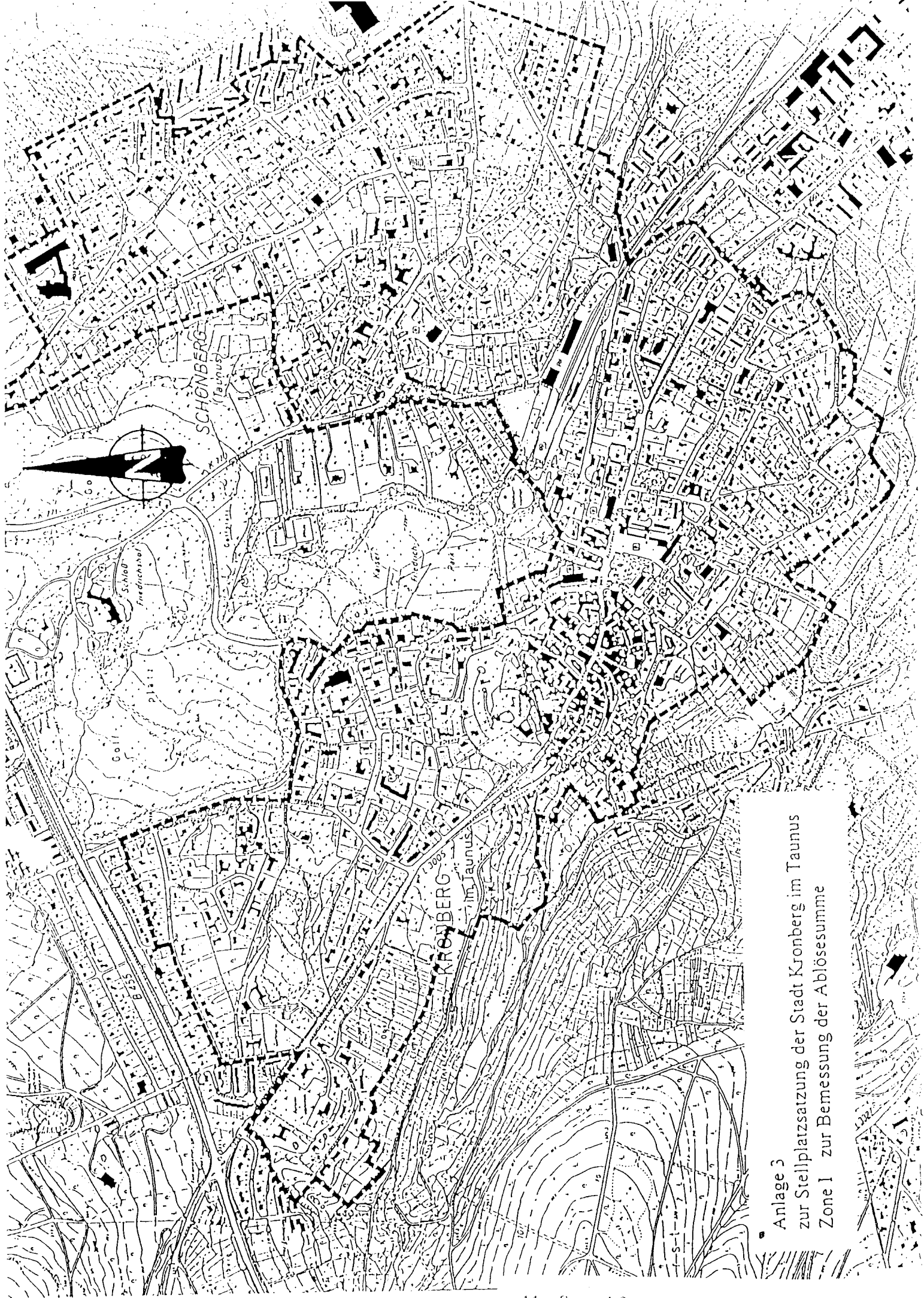


Anlage 2 A
zur Stellplatzsatzung der Stadt Kronberg im Taunus
Eingeschränkte Stellplatzpflicht



Anlage 2 B
zur Stellplatzsatzung der Stadt Kronberg im Taunus
Eingeschränkte Stellplatzpflicht





Anlage 3
zur Stellplatzsatzung der Stadt Kronberg im Taunus
Zone I zur Bemessung der Ablösesumme